Allgemeine Vertragsbedingungen zum Standrohr-Mietvertrag

der Wasserversorgung Rheinhessen-Pfalz GmbH (wvr)

1. Grundlagen dieses Versorgungsvertrags sind die „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser“ (AVB WasserV), „Ergänzende Bestimmungen zur AVB WasserV“ und die „Allgemeinen Tarife“.
2. Die **wvr** verpflichtet sich, das Standrohr in ordnungsgemäßem Zustand zu übergeben.
3. Der Kunde verpflichtet sich, das Standrohr in ordnungsgemäßem Zustand zu halten.
4. Die Verwendung des Standrohres an einer anderen als im Mietvertrag angegebenen Verbrauchsstelle ist nur mit Zustimmung der **wvr** gestattet.
5. Die Weitergabe der angemieteten Gegenstände an Dritte ist unzulässig. Wird das Standrohr ohne Genehmigung an Dritte weitergegeben oder sonst missbräuchlich verwendet oder werden laufende Rechnungen/Abschläge nicht gezahlt, so ist die **wvr** berechtigt, das Mietverhältnis mit sofortiger Wirkung zu kündigen und die angemieteten Gegenstände einzuziehen.
6. Der Kunde trägt Sorge dafür, dass Dritte durch die Benutzung des Standrohres und des Zubehörs nicht zu Schaden kommen. Dem Kunden obliegt die entsprechende Verkehrssicherungspflicht. Er stellt die **wvr** von allen evtl. in Zusammenhang mit der Benutzung des Standrohres und des Zubehörs gegen die **wvr** geltend gemachten Schadenersatzansprüche Dritter frei.
7. Vor Inbetriebnahme des Standrohrs ist der betreffende Hydrant zu spülen.
8. Verlust, Beschädigung oder Störung der angemieteten Gegenstände sowie Beschädigung des Hydranten sind der **wvr** unverzüglich unter Tel. 06135-73-0, außerhalb der Geschäftszeiten unter Tel. 06135-6500, anzuzeigen. Bei Wasserverlust schätzt die **wvr** den von der Messeinrichtung nicht erfassten Wasserverbrauch nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden.
9. Der Kunde haftet für den Verlust und alle schuldhaft verursachten Beschädigungen der angemieteten Gegenstände (auch durch Frosteinwirkung entstandenen) sowie für Schäden an dem Hydrant, an Leitungseinrichtungen etc..
10. Die Funktion des Zählers ist vom Benutzer regelmäßig zu prüfen; bei etwaigen Mängeln ist das Standrohr unverzüglich an die **wvr** zurückzugeben.
11. Wird bei der Rückgabe ein Defekt am Zählwerk festgestellt (z.B. durch Verschmutzung), so wird der Wasserverbrauch von der **wvr** geschätzt. Grundlage ist dabei der Benutzerzeitraum und üblich vergleichbare Verbrauchsmengen.
12. Der Kunde verpflichtet sich, als Kaution den Betrag von Euro 500,- bei der **wvr** zu hinterlegen. Mit der Endabrechnung wird diese Sicherheitsleistung verrechnet, sofern bei Rückgabe keine Mängel festgestellt werden. Im Fall einer Reparatur zu Lasten des Kunden kann diese Kaution zur Abdeckung der Reparaturkosten herangezogen werden. Die Kaution wird nicht verzinst.
13. Die **wvr** erstellt 2-monatliche Abschläge, die bei der Endabrechnung berücksichtigt werden.
14. Die Abrechnung der Wasserverbrauchsmenge erfolgt nach Rückgabe des Standrohrs bzw. bei Wechsel der Verbrauchsstelle, spätestens jedoch zum Zeitpunkt der üblichen Jahresablesung.
15. Das Standrohr ist und bleibt Eigentum der **wvr** .
16. Der Kunde hat das Standrohr samt Zubehör in einwandfreiem Zustand zurückzugeben. Verschmutzt zurückgegebene Standrohre und Zubehörteile werden auf Kosten des Kunden gereinigt.
17. Ein Verstoß gegen die Bestimmungen dieses Mietvertrags berechtigt die **wvr** zur sofortigen Einziehung des Standrohrs.
18. Die **wvr** weist darauf hin, dass bei dem geliehenen Standrohr ein Systemtrenner eingesetzt ist, der einmal im Jahr überprüft werden muss. Deshalb muss das Standrohr spätestens in dem auf dem Mietvertrag angegebenen Monat zurück gegeben werden, um die Prüfung durchführen zu können. Kommt es aufgrund eines defekten Systemtrenners zu einer Beeinträchtigung des Trinkwassers und das Standrohr und der Systemtrenner konnten nicht von der **wvr** überprüft werden, trägt der Kunde des Standrohres sämtliche anfallende Kosten, die dadurch verursacht werden.
19. Sollte eine ausreichende Versorgung unserer Kunden durch die Verknappung von Trinkwasser oder in irgendeiner anderen Weise gefährdet sein, behalten wir uns gem. § 5 AVBWasserV das Recht vor, die weitere Nutzung des Standrohres jederzeit einzuschränken oder zu untersagen und das Standrohr einzuziehen.
20. Hydranten, deren Klaue mit einem verschraubten Gewindestopfen als Klauenverschluss und nicht mit einem aufgelegten Klauendeckel verschlossen ist, dürfen nicht verwendet werden. Diese Hydranten stehen unter Druck und sind für Standrohrentnahmen gesperrt.
21. Hydranten, deren Kappe voll Wasser steht, dürfen nicht verwendet werden; es besteht die Gefahr der Trinkwasserverunreinigung. Der jeweilige Hydrant soll der **wvr** gemeldet werden; die Standrohrentnahme darf nur über einen Hydranten erfolgen, der eine funktionsfähige Versickerung der Hydrantenkappe aufweist.
22. Wird über das Standrohr eine Wassermenge größer als 6 m^3/Stunde und/oder eine Menge größer 50 m^3/Tag entnommen, muss dies bei dem jeweiligen Netzmeister mit mindestens 3 Tagen Vorlauf angekündigt werden. Die Netzmeister für die Ortsgemeinde finden Sie unter https://**www.wvr.de**/bauen-und-planen/kontakt-bauvorhaben.
23. Bei der Ausgabe von Standrohren zur Entnahme von Trinkwasser für Veranstaltungen stellt die **wvr** ein desinfiziertes Standrohr zur Verfügung. Die **wvr** ist nicht für die fachgerechte und hygienisch korrekte Einbringung des Standrohrs in den Hydranten und die entsprechende Weiterverteilung des entnommenen Trinkwassers verantwortlich; die **wvr** übernimmt insoweit bei dem Einsatz von Standrohren nicht die Verantwortung für die Qualität des Trinkwassers. Der Kunde ist insoweit verpflichtet, die erforderlichen Schutzmaßnahmen zu ergreifen, um insbesondere eine Gefährdung der Wasserqualität in den Anlagen der **wvr** durch die an das Standrohr angeschlossenen Verteilungsanlage(n) sowie eine mögliche Verunreinigung des Leitungsnetzes durch unsachgemäßen Anschluss bzw. Gebrauch des Standrohres zu verhindern.

Gültig ab 1. Januar 2024